



Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen, Nutzungsrechte

1. Der Vertrag ist mit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragbestätigung), abgeschlossen.
2. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Sie gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Parteien, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Davon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferanten nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferant zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
4. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
6. Mit seiner Bestellung erklärt sich der Besteller einverstanden, vom Lieferanten elektronische Nachrichten in Form von Newslettern oder E-Mails zur Übermittlung von Informationen oder anlässlich wichtiger Ereignisse zu erhalten. Der Besteller ist jederzeit berechtigt, diesen Service beim Lieferanten zu widerrufen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk (EXW, gemäß Incoterms) ohne Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Zulagen für auswärtige Tätigkeit.
3. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten. Zahlungsziel: 30 Tage nach Rechnungsdatum netto oder gemäß Vereinbarung.
4. Der Besteller ist nicht befugt, die dem Lieferanten geschuldete Vergütung mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen, es sei denn, der Lieferant habe der Verrechnung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Besteller alle gegenwärtigen und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch Ersatz- oder Austauschteile wie z.B. Motoren, Steuergeräte etc., selbst dann, wenn sie eingebaut werden.
Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses (Geschäftsverbindung) behält sich der Lieferant das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo; in diesen Fällen gelten die Regelungen dieses Artikels entsprechend.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, nach fruchtloser Fristansetzung die Ware zurückzunehmen. In der blossen Rücknahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu sehen, wenn eine vom Lieferanten angesetzte angemessene Frist zur Leistung fruchtlos verstrichen und der Rücktritt ausdrücklich erklärt ist.
Die dem Lieferanten durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insb. Transportkosten) gehen zu Lasten des Bestellers.
Der Lieferant ist ferner berechtigt, dem Besteller jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen und die Einzugsermächtigung (nachfolgend Ziff. III/5) zu widerrufen.
Die Auslieferung der ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Waren kann der Besteller erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln (inkl. erforderlicher Inspektions- und Wartungsarbeiten).
4. Der Besteller darf den Liefergegenstand und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten.
Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser seine Rechte wahrnehmen kann.
5. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er dem Lieferanten jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insbesondere aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) ab. Wird die gelieferte Ware zusammen mit anderen Sachen, die dem Besteller nicht gehören, weiter veräußert, tritt der Besteller die daraus entstehenden Forderungen an den Lieferanten in Höhe des vereinbarten Brutto-Preises ab.

Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung befugt, wobei die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt.

Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, und kein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies aber der Fall, hat der Besteller auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

6. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für den Lieferanten erfolgen, so dass er als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Umbildung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so räumt der Besteller dem Lieferanten Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren ein; dabei wird bereits jetzt vereinbart, dass der Besteller in diesem Falle die Ware sorgfältig für den Lieferanten verwahrt.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört; der Besteller verwahrt das entstandene (Mit-)Eigentum für den Lieferanten.

Für so entstehende Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten.

IV. Fristen für Lieferungen, Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen und die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, gleichviel, ob sie bei ihm oder seinem Unterlieferanten eintreten, etwa höhere Gewalt (z.B. Krieg, Mobilmachung, Aufruhr, Feuer und Naturkatastrophen), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Vorprodukte und Rohstoffe usw., ist der Lieferant entschädigungslos berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Die gleichen Rechte stehen ihm im Falle von Streik oder Aussperrungen bei ihm oder seinen Vorlieferanten zu. Der Lieferant wird solche Umstände dem Besteller unverzüglich mitteilen.

3. Die angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Ansprüche auf Schadenersatz bei durch den Lieferanten verschuldeten Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

4. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis einer höheren Schadens oder Aufwands steht dem Lieferanten frei.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden

Lieferungen vom Lieferanten gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. Aufstellung und Montage

1. Der Besteller hat, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschliesslich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
- b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschliesslich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschliesslich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferanten und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäss begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferanten zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

5. Der Besteller hat wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

6. Verlangt der Lieferant nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel unbeschadet seiner Rechte nach Artikel VIII. nicht verweigern.

VIII. Sachmängel

1. Die Garantiefrist für alle gelieferten Produkte beträgt 24 Monate ab Lieferdatum.
2. Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach deren Erhalt zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich dem Lieferanten mitzuteilen. Nachträglich entdeckte Mängel sind ebenfalls sofort dem Lieferanten schriftlich bekannt zu geben, anderenfalls der Besteller seine Mängelrechte verwirkt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Teile, die nachweisbar wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung schadhafte oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach Wahl des Lieferanten auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile sind dem Lieferanten herauszugeben. Diese Arbeiten werden nach Möglichkeit in der Werkstatt des Lieferanten ausgeführt. Verlangt der Besteller eine Reparatur an seinem Domizil, werden die Fahrzeit und -kilometer belastet. Für ersetzte Teile beginnt die Garantiefrist nicht neu zu laufen.
4. Von der Garantie und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung der Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
5. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Sind diese nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Gelingt diese nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen und Leistungen zum angegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
6. Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehles zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche, ausser die vorstehend ausdrücklich genannten. Im weiteren wird jede Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden direkter oder indirekter Art im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferanten erbrachte, vertragsgemäss genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller innerhalb von 24 Monaten ab Lieferdatum wie folgt:
 - a) Der Lieferant wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist ihm dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Allfällige Schadenersatzansprüche werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferanten über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferanten alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, sofern er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferanten nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferanten gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im übrigen gelten die Vorschriften von Ziff. VIII sinngemäss.

X. Sonstige Schadenersatzansprüche und Rücktritt

1. Sonstige Ansprüche des Bestellers, welche nicht auf Mangelhaftung gründen, gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten oder Beratungspflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung), sind ausgeschlossen.
2. Ein Ausschluss der Haftung des Lieferanten wirkt auch für seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ist, St. Gallen (CH). Der Lieferant ist aber auch berechtigt, gegen den Besteller an anderen zulässigen Gerichtsständen zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XII. Verbindlichkeit des Vertrags

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die entsprechende Bestimmung ist diesfalls durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.

© Januar 2021 MICRO-EPSILON (SWISS) AG